

Satzung des Fanclubs „Red Devils e.V.“

§ 1 Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein „Red Devils e.V.“ von 1995 hat sich zum Ziel gesetzt, die Handball-Profimannschaft des TuS Nettelstedt e.V. (derzeit ausgegliedert an die TuS-N-Lübbecke GmbH) bei Heim- und Auswärtsspielen zu unterstützen. Des Weiteren werden gemeinsame, über den Handball hinausgehende Unternehmungen der Mitglieder angestrebt.

2) Sitz des Vereins ist Lübbecke.

3) Das Geschäftsjahr ist der Handballbundesligasaison vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nächsten Jahres angepasst.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins (vereinsschädigendes Verhalten) verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer außerordentlichen Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit, wobei alle Vorstandsmitglieder abstimmen müssen. Ist ein Vorstandsmitglied vom Ausschlussverfahren betroffen, nimmt es an der Abstimmung nicht teil. Auf Antrag des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes ist dieses vom Vorstand vor der Abstimmung anzuhören.

3) Ein Mitglied, hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und Erstattung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr.

§ 3 Pflichten des Mitglieds

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Vereinssatzung zu befolgen und sich an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu orientieren
- seine Beiträge pünktlich zu entrichten
- das Vereinseigentum zu schonen
- sich nicht vereinsschädigend zu verhalten

§ 4 Vorstand

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nur insoweit zulässig, als dass das Stimmrecht auf Ehe/Lebenspartner, Kinder oder Geschwister übertragen wird. In einem solchen Fall ist vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und -richtlinien,
- Entlastung des Vorstands,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

2) Mindestens einmal im Jahr, im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

3) Die Einladung kann auch per elektronischer Post erfolgen. Mit der Angabe seiner E-Mail-Adresse auf einem gesonderten Erfassungsbogen erklärt sich das Mitglied mit dieser Form der Einladung einverstanden. Das Einladungsschreiben gilt in diesem Fall als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt wurde.

4) Darüber hinaus hat der Vorstand in jedem Fall die Einladung unter Einhaltung der Zweiwochen-

frist auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen.

5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Fünftel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

9) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

10) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 6 Vorstand gem. § 26 BGB – Gesamtvorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000 (eintausend) Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen. Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) zwei Vorstandmitgliedern Finanzen
- c) zwei Vorstandmitgliedern Öffentlichkeitsarbeit
- d) bis zu fünf Beisitzern, mindestens jedoch einem Beisitzer.

Die Vertretungsmacht des Gesamtvorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 (fünftausend) Euro verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Vorstand und Gesamtvorstand können Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte in Abstimmung und Kommunikation mit dem Gesamtvorstand,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
- Delegation von Aufgaben an Mitglieder

§ 7 Wahl des Vorstands

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden für die Zeit von einem Jahr gewählt. Die Gewählten bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglied des erweiterten Vorstands bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 8 Sitzungen des Gesamtvorstands – Beschlüsse

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die im Regelfall vom Vorstand werden. Eine solche Einberufung ist formlos möglich. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat eine nicht übertragbare Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

Beschlüsse des Gesamtvorstands können vom 1. oder 2. Vorsitzenden auch per E-Mail unter Setzung einer angemessenen Frist eingeholt werden. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands ist berechtigt, einen Beschluss zu beantragen.

Jeder Vorstandsbeschluss oder Beschluss des Gesamtvorstands ist schriftlich zu protokollieren. Jedes Mitglied kann auf Antrag Einsichtnahme in die Protokolle dieser Beschlüsse verlangen.

Weiteres (interne Aufgabenverteilung, Modus bei Beschlüssen per Mail etc.) regelt eine Geschäftsordnung, die Vorstand und Gesamtvorstand gemeinsam erstellen und nach Erstellung bekannt machen.

§ 9 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 10 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von fünf Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Der neue Termin für die Mitgliederversammlung muss innerhalb von 21 Tagen nach der Versammlung stattfinden, in der die fehlende Beschlussfähigkeit festgestellt wurde. Der Vorstand hat bei der erneuten Anberaumung der Mitgliederversammlung in dem Einladungsschreiben darauf hinzuweisen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung der Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des BGB für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den TuS Nettelstedt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit der Handballabteilung zu verwenden hat.

Lübbecke, den 01.09.2011